

Amt für Raum und Verkehr
Aabachstrasse 5
Postfach
6301 Zug

Per E-Mail an: info.arv@zg.ch

Zug, 17. Mai 2022

Vernehmlassungsantwort zur Anpassung des kantonalen Richtplans 22/1

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Weber
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP.Die Liberalen Zug bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Anpassung des Richtplans und reicht ihre Vernehmlassungsantwort hiermit innert Frist ein.

TEIL I: Anträge der Gemeinden

Bei den beantragten Anpassungen an den Vorranggebieten (Kapitel S 1.1.6) folgt die FDP bei allen drei Eingaben der Argumentation der Regierung. Das Wohnen und das Gewerbe benötigen genügend Flächen, wobei nicht durch zusätzliche Wohnzonen neue Probleme (z.B. Lärmemission) geschaffen werden sollen.

Auch bei den beantragten Anpassungen an den Siedlungsbegrenzungslinien (Kapitel S 2.1) folgt die FDP den Anträgen der Regierung. Betreffend die geplante Anpassung der Arbeitszone in Morgarten wären grundsätzlich beide Varianten denkbar, wobei die FDP derzeit die Variante Nordost bevorzugen würde.

Der Autobahn-Halbanschluss in Steinhausen Süd wurde erst kürzlich im Kantonsrat beraten. Aufgrund der unveränderten Ausgangslage, und im Sinne einer kontinuierlichen und planungssicheren Haltung soll am derzeitigen Zwischenergebnis festgehalten werden.

Die Umfahrung von Unterägeri soll als wichtiges Verkehrselement weiterhin im Richtplan erfasst bleiben. Aus Sicht der FDP soll jedoch nur die kurze Variante aus dem Richtplan gestrichen werden. Die Variante 10a (mittel) und «Variante N+» (lang) sollen als Optionen für die Realisierung zur Verfügung stehen. Der Zentrumstunnel Zug soll wie beantragt im Richtplan eingetragen werden. Beide Entlastungsvorhaben sind mit der Priorität 2 festzusetzen.

TEIL II: Weitere Richtplananpassungen

Die FDP erachtet die geplanten Anpassungen bei den archäologischen Fundstätten (S 7.3), den Weiler (L 3.1) sowie Wälder mit besonderer Erholungsfunktion (L 4.4) als sinnvoll und hat diesbezüglich keine Einwände.

Im Kapitel Naturgefahren (L 9.1) soll gem. Antrag der Regierung nachfolgender Satz im Richtplan ergänzt werden. «Wo keine Gefahrenkarte vorhanden ist, ist die Gefahrenhinweiskarte zu konsultieren». Die FDP kann den Nutzen dieses Zusatzes nicht erkennen und befürchtet bei Bauvorhaben zusätzliche Auflagen auch ausserhalb derjenigen Gebiete, welche in der Gefahrenkarte erfasst sind. Ggf. soll auf diesen zusätzlichen Satz verzichtet werden.

Bei den kommunalen Naherholungsgebieten (L 11.2) soll künftig auf die Darstellung der Verbindungen zwischen den Naherholungsgebieten und den Siedlungsgebieten verzichtet werden. Für die FDP ist der direkte Zugang aus dem Siedlungsraum in diese Naherholungsgebiete von grosser Wichtigkeit. Daher muss sichergestellt sein, dass dies auch ohne Eintragung dieser Verbindungen im Richtplan sichergestellt ist.

Die beantragten Anpassungen beim Abbau von Steinen und Erden (E11) sind für die FDP grundsätzlich in Ordnung. Der Regierungsrat schreibt dazu folgendes: «Der Kanton überprüft, parallel zur Erarbeitung des Kieskonzepts, die seitens des Bundesgerichts (Entscheid vom 13. Januar 2022) aufgeworfenen Fragen». Aus Sicht der FDP darf diese Erarbeitung nicht parallel als zwei getrennte Projekte betrachtet werden. Falls die Arbeiten parallel erfolgen, muss dessen Erarbeitung mittels zwei aufeinander interagierender Projekte erfolgen. Es benötigt eine entsprechende Wechselwirkung der beiden Fragenstellungen, wobei die jeweiligen Zwischenergebnisse iterativ aufeinander einwirken.

Selbstverständlich behält sich die FDP vor, im Rahmen der kantonsrätlichen Beratung auf einzelne Bestimmungen vertieft einzugehen und allfällige Änderungen zu verlangen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen Zug



Cédric Schmid
Präsident